

Niedersächsische Fußballverband e.V.



AUSSCHREIBUNG

AOK-B-Juniorinnen Niedersachsenliga

***Spieljahr
2023 / 2024***

**Ausschreibung für den Spielbetrieb des Spieljahres 2023/2024 der
AOK-B-Juniorinnen-Niedersachsenliga
(Gültig ab 01.07.2023)**

Für die Durchführung der Spiele haben nur die Ordnungen und Satzung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. („NFV“), des Deutschen Fußball-Bundes e.V. („DFB“) und diese Ausschreibung Gültigkeit.

1. Sollzahl/Zuständigkeit

Die Sollzahl der B-Juniorinnen-Niedersachsenliga (BNL) beträgt in der Saison 2023/24 14 Mannschaften. Verantwortlich für die Abwicklung des Spielbetriebes ist der/die dem Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball angehörende Spielleiter*in Juniorinnenfußball. Für den Spielbetrieb sind nur 11er-Mannschaften zugelassen.

2. Auf- und Abstieg, Meisterschaft, Norddeutsche Vereinsmeisterschaft,

2.1 Meister, Qualifikation zur norddeutschen Meisterschaft 23/24 + DFB-Pokal 24/25

Der Erstplatzierte ist nach Beendigung der Punktrunde Niedersachsenmeister und wird vom NFV zur Teilnahme an der Norddeutschen Meisterschaft gemeldet. Sollte dieser auf seine Teilnahme verzichten, dann wird die Nächstplatzierte Mannschaft gemeldet. Dieses gilt maximal bis Platz 3.

Zusätzlich wird der B-Juniorinnen-Niedersachsenmeister 2023/24 für den DFB-Pokal der B-Juniorinnen 2024/25 gemeldet, soweit dieser die sonstigen allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt. Sollte dieses nicht der Fall, dann würde der Nächstplatzierte, soweit die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind, gemeldet. Dies gilt maximal bis Platz drei.

2.2 Auflösung der B-Juniorinnen-Bundesliga am Ende der Saison 23/24 (BJB)

Weil die B-Juniorinnen-Bundesliga zum Ende der Saison 2023/24 aufgelöst wird, sind alle niedersächsischen Vertreter in der BJB der Saison 23/24 grundsätzlich für B-Juniorinnen-Niedersachsenliga (BNL) der Saison 2024/25 qualifiziert, sofern sie die sonstigen allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme an der BNL erfüllen.

2.3 Ermittlung der Absteiger aus der B-Juniorinnen-Niedersachsenliga (BNL)

Am Ende des Spieljahres 2023/2024 steigen die vier letztplatzierten Mannschaften in die Spielklassen der für sie zuständigen Bezirke ab. Wird die in Ziffer 1 genannte Staffelfstärke durch vermehrte Absteiger aus der BJB überschritten, wird im darauffolgenden Spieljahr mit einem Überhang gespielt. Wird die Zahl von 14 Mannschaften durch weitere Absteiger aus der BJB überschritten, erhöht sich die Zahl der Absteiger aus der BNL entsprechend.

2.4 Aufstieg zur B-Juniorinnen-Niedersachsenliga (BNL)

Die Meister der NFV-Bezirke Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser Ems steigen in die B-Juniorinnen-Niedersachsenliga auf. Ist eine Mannschaft nicht zum Aufstieg in die BNL berechtigt, bzw. verzichtet auf ihr Aufstiegsrecht, so geht dieses an die nächstbestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft des jeweiligen Bezirks über, max. jedoch bis Platz 3.

2.5 Auffüllen bis zur Sollzahl

Würde die Sollzahl (Ziff. 1) in der BNL bei Anwendung der Ziffern 2.3 und 2.4 für das darauffolgende Spieljahr unterschritten, bleibt die Zahl der Aufsteiger aus Ziff. 2.4 grundsätzlich unverändert und es steigen entsprechend weniger Mannschaften aus der BNL ab, bis die Sollzahl erreicht wird.

Sollte dies nicht ausreichen, um die Sollstärke zu halten, kommt ein vermehrter Aufstieg aus den Bezirken zur Anwendung. Reicht diese Maßnahme nicht aus, können sich auch weitere Mannschaften aus den Kreisen bewerben. Maximal können sich in diesem Fall aus jedem Bezirk sich 1 Kreismannschaft bewerben. Sollten sich aus einem Bezirk mehr als 2 Mannschaften bewerben, dann entscheidet der zuständige Bezirk, welche Mannschaft gemeldet wird.

Interessierte Vereine müssen ihre Mannschaft fristgerecht **bis zum 02.06.24** über das DFBnet melden und ihr Interesse zeitgleich beim NFV bzw. bei der Staffelleitung schriftlich anzeigen. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass die betreffende Mannschaft im gesamten abgelaufenen Spieljahr am Juniorinnenspielbetrieb teilgenommen hat. Sollten sich im Zusammenhang mit einem vermehrten Aufstieg mehr Mannschaften bewerben, als die festgelegte Sollstärke erlaubt, finden Entscheidungsspiele auf neutralem Platz statt.

2.6 Der Modus gem. 2.5 der Entscheidungsspiele ist abhängig von der Anzahl der gemeldeten Mannschaften sowie den freien Plätzen.

Sollten bei einem freien Platz in der BNL 4 Mannschaften ihr Aufstiegsinteresse erklärt haben, werden durch den VFMA zwei Spielpaarungen ausgelost. Die Spiele müssen auf neutralem Platz ausgetragen werden. Die Sieger dieser beiden Begegnungen spielen auf neutralem Platz um den Aufstieg. Nur der Gewinner dieser Partie steigt in die BNL auf. Sind zwei Plätze in der BNL frei, kommt ebenfalls der

vorstehende Modus zur Anwendung, mit dem Unterschied, dass die beiden Sieger der zwei ausgelosten Begegnungen aufsteigen.

Bei drei freien Plätzen in der BLN kommt ebenfalls der o.a. Modus zur Anwendung. Die beiden Sieger der ersten Begegnungen steigen direkt in die BNL auf. Den dritten

Aufstiegsplatz ermitteln die beiden unterlegenen Mannschaften der ersten Spielpaarungen in einem Spiel auf neutralem Platz, wobei der Sieger dieser Begegnung in die BNL aufsteigt.

Sollte bei den o.g. Entscheidungsspielen am Ende der Begegnung kein Sieger feststehen, erfolgt die Ermittlung eines Siegers durch Elfmeterschießen. Eine Verlängerung des Spiels erfolgt nicht.

Haben weniger als 4 Mannschaften ihr Interesse an einem Aufstieg in die BNL bekundet, wird die Relegation im Modus „Jeder gegen Jeden“ gespielt. Hier wird nicht auf neutralem Platz gespielt. Die Spiele werden so angesetzt, dass jede Mannschaft je ein Heim- und ein Auswärtsspiel hat.

Die am Ende bestplatzierte Mannschaft steigt in die BNL auf. Sollte eine der Begegnungen in diesem Modus am Ende der Partie unentschieden ausgehen, wird in jedem Falle ein Elfmeterschießen erfolgen. Die Ergebnisse aus einem eventuellen Elfmeterschießen sind gesondert neben dem Endergebnis aus dem Spiel zu erfassen. Grundsätzlich gelten hier die unter 2.7 genannten Bestimmungen, was die Platzierungen betrifft.

Entscheidungen aus dem Elfmeterschießen werden nur dann herangezogen, wenn bei den betroffenen Mannschaften durch eine komplette Gleichheit kein Sieger hervorgeht (anstelle eines weiteren Entscheidungsspiels i.S.d. Ziff. 2.7, letzter Satz).

Sollten sich insgesamt nur 2 Mannschaften bewerben, dann wird ein Spiel auf einen neutralen Platz ausgetragen. Der Sieger steigt dann in die BNL auf.

2.7 Meisterschaft

Im Spieljahr 2023/2024 wird gemäß Beschluss des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (VFMA) mit einer 14er-Staffel im Modus „Jeder gegen Jeden“ mit Hin- und Rückspiel gespielt.

Der VFMA behält sich vor, im Falle eines erheblich verzögerten Beginns der Saison oder bei Unterbrechung und nicht zeitnaher Fortsetzung der Saison wegen behördlicher Verfügungslage, abweichende Beschlüsse bezüglich Spielsystem sowie Auf- und Abstieg zu treffen.

Über die Meisterschaft entscheidet bei gleicher Punktzahl die Tordifferenz. Sind Punktverhältnis und Tordifferenz ebenfalls gleich, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, so entscheidet der direkte Vergleich. Ist auch hier die Anzahl der Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

3 Spielpläne – Ausschreibung

- 3.1** Der Rahmenspielplan, die Ausschreibung und die Spielpläne werden nur über das DFBnet (www.dfbnet.org) bzw. den Internetauftritt des NFV (www.nfv.de) bekannt gegeben.
- 3.2** Die Spielpläne sowie die Ansetzungen ggf. erforderlicher Nachholspiele sind von den Vereinen hinsichtlich Zeitüberschneidungen mit anderen Mannschaften unverzüglich zu überprüfen und Fehler der Spielinstanz zu melden.
- 3.3** Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachhol- oder Entscheidungsspiele notwendig, so müssen diese vorrangig ausgetragen werden. Vereine, die nach Ende der planmäßigen Serie Mannschaftsfahrten o.ä. planen, müssen die vorgenannten Möglichkeiten einkalkulieren.
- 3.4** Die Verlegung von Spieltagen oder Auswechslung des Gegners, Ansetzung neuer Spieltage für ausgefallene Spiele sowie für Entscheidungs- oder Wiederholungsspiele sind spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages vor dem betreffenden Spieltag den beteiligten Vereinen mitzuteilen. In zwingenden Ausnahmefällen sind kürzere Ansetzungsfristen zulässig.
- 3.5** Spielverlegungen können nach Veröffentlichung im DFBnet grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden (ausgenommen § 27 Absatz 4 der SpO).

Die Verlegung eines Pflichtspieles soll vom Spielleiter Juniorinnen des VFMA nur bei Vorliegen eines verbandsseitigen Interesses oder bei höherer Gewalt vorgenommen werden.

In Ausnahmefällen ist bei **Vorverlegung** von Spielen der antragsstellende Verein verpflichtet eine Spielverlegung **bis spätestens 2 Wochen vor dem Spiel** mit Einverständnis des Gegners auf elektronischem Wege über das DFBnet online zu beantragen. Dazu ist unbedingt die Vereinskennung notwendig.

Die genehmigte Spielverlegung wird vom VFMA-Spielleiter ins DFBnet eingegeben. Eine beantragte Spielverlegung ist **gebührenpflichtig** und **kostet € 25,00**. Für verlegte Spiele soll kein Tag gewählt werden, der im Rahmenspielplan für Nachholspiele vorgesehen ist. Durch eine Spielverlegung darf der Herren-, Frauen und Jugendspielbetrieb in anderen Klassen nicht eingeschränkt werden.

Bei urzeitlicher Verlegung von Spielen ist der Platzverein verpflichtet, **mindestens 10 Tage** vor dem Spiel dem VFMA-Spielleiter und die

Schiedsrichteransetzerin über das DFBnet Postfach zu verständigen. Eine solche Verlegung kann nur im gegenseitigen Einverständnis mit dem Gegner erfolgen und **bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Spielleiters**. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bleibt es bei der angesetzten Anstoßzeit

- 3.6** Der Spielleiter Juniorinnen des VFMA hält sich die Anpassung des Spielplanes vor, sollten sich Vereine aus der B-Juniorinnen-Niedersachsenliga abmelden.
- 3.7** Spielabsetzungen wegen der Teilnahme an Auswahlmaßnahmen sind gemäß § 22 Absatz 1 der JO möglich.

Anmerkungen / Pflichten des Vereins

Ein Verein, der eine Juniorinnenspielerin für Auswahlspiele oder zu Lehrgängen Abstellen muss, kann nur für die Mannschaft der Altersklasse dieser Spielerin die Absetzung eines angesetzten Pflichtspiels bzw. die Nichtansetzung von Nachholspielen für die Dauer der Maßnahme, bei der Spielinstanz schriftlich beantragen. Der Antrag auf Spielabsetzung hat unverzüglich nach Erhalt der Einladung zu erfolgen.

Werden C-Juniorinnenspielerinnen aus BNL-Mannschaften zu Auswahlmaßnahmen des Landesverbandes bzw. des DFB angefordert, erfolgt keine Spielabsetzung der B-Juniorinnen-Mannschaft, es sei denn, die C-Juniorinnen-Spielerin hat sich in der BNL-Mannschaft festgespielt.

Wird die Absetzung unverzüglich beantragt, gilt Ziff. 3.9. entsprechend. Andernfalls kann bei Nichtantreten der betroffenen Mannschaften nach § 29 und § 34 Abs. (1) Buchst. d Spielordnung verfahren werden.

3.8 Weitere Gründe für eine Spielabsetzung:

Sind mindestens 6 Spielerinnen einer Mannschaft, die in den vorhergehenden drei Meisterschaftsspielen laut Spielbericht eingesetzt waren, schulisch oder beruflich verhindert (z. B. Klassenfahrt) oder erkrankt (sporttypische Sachverhalte wie z.B. Verletzungen oder Sportstrafen bleiben unberücksichtigt), kann auf Antrag eines Vereins eine Spielabsetzung erfolgen. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Verhinderung / Erkrankung vorzulegen. Ihm sind entsprechende Nachweise (Schulbescheinigungen, ärztliche Atteste) beizufügen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gilt Ziff. 3.9. entsprechend. Andernfalls kann bei Nichtantreten der betroffenen Mannschaften nach § 29 und § 34 Abs. (1) Buchst. d Spielordnung verfahren werden.

- 3.9** Ausgefallene oder abgebrochene Spiele werden auf den nächsten nach dem Rahmenterminplan dafür vorgesehenen Spieltag unter Berücksichtigung von übergeordneten Maßnahmen und der Anreisewege

der anreisenden Mannschaften angesetzt. Grundsätzlich werden Mannschaftsfahrten, Vereinsturniere während der laufenden Saison nicht genehmigt.

3.10 Winterpause

Die Winterpause beginnt am Tag nach dem letzten **ausgetragenen** Pflichtspiel der betreffenden Mannschaft, jedoch spätestens am **18.12.2023**. Die Winterpause endet am Tag vor dem ersten ausgetragenen Pflichtspiel der betreffenden Mannschaft, jedoch frühestens am **11.02.2024**. Innerhalb der festgelegten Winterpause werden keine Pflichtspiele angesetzt.

4 Spielplätze und Spielkleidung

- 4.1. Die Vereine sollen für die Spiele der BNL einen Naturrasenplatz zur Verfügung stellen. Es muss allerdings jederzeit damit gerechnet werden, dass Spiele auch auf Kunstrasen oder Hartplatz ausgetragen werden. Daher hat der Gastverein für Spiele auf einem Kunstrasenplatz geeignete Fußballschuhe - keine Schraubstollenschuhe – mitzuführen und zu benutzen. Kunstrasen- und Hartplätze sind der Spielinstanz und den Vereinen vor Saisonbeginn zu melden. Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicherzustellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, das Spielfeld vor dem Spiel mindestens 30 Minuten zusammenhängend zu betreten.
- 4.2. Heimmannschaften haben mit der im Anschriftenverzeichnis genannten Spielkleidung anzutreten, es sei denn, dass mit dem Spielpartner abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind (§21 SpO).
- 4.3. Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder aus anderen Gründen auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nicht benutzbar sein oder voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel unter Angabe der Gründe so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns abzusagen § 28 (1), SpO.
In diesem Fall sind unverzüglich zu benachrichtigen:
- der/die Spielleiter*in
 - der/die Schiedsrichter*in
 - die gegnerische Mannschaft
- Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit hat der Heimverein (ersatzweise der/die Spielleiter*in Juniorinnenfußball) den Spielausfall sofort in das DFBnet einzugeben. **Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich im DFBnet über die Spielabsage zu informieren.**
- 4.4. Nach § 28 (3) SpO ist die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten unter Angabe der Gründe der Juniorinnenspielleiterin innerhalb von 10 Tagen vorzulegen.

- 4.5 Gemäß § 28 (5) SpO hat ein Missbrauch dieser Bestimmungen eine Spielwertung gem. § 37 (4) SpO zur Folge. Er liegt auch dann vor, wenn die geforderten Unterlagen gem. Ziff. 4.3 nicht fristgerecht vorgelegt werden.
- 4.6 Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall hat ein/e entscheidungsbefugter Vertreter*in des gastgebenden Vereins unverzüglich vor dem angesetzten Termin in Verbindung mit den Spielleiter Juniorinnen des VFMA, dem Gastverein und dem/der angesetzten Schiedsrichter*in zu treten und dabei die weitere Vorgehensweise abzustimmen. In jedem Fall ist ein Heimrechttausch zu prüfen.
- 4.7 Ist eine Mannschaft angereist und wird das Spiel wegen der Absage nicht durchgeführt, sind die Fahrtkosten der angereisten Mannschaft bei Neuansetzung von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen.
- 4.8 Pflichtspiele können auch unter Flutlicht angesetzt werden, wenn im Mannschaftsmeldebogen eine ausreichende Flutlichtanlage angegeben ist. Spiele, die bei Tageslicht begonnen haben und deren Durchführung später durch hereinbrechende Dunkelheit gefährdet ist, sollen unter Flutlicht zu Ende gespielt werden.
Ein Platztausch ist nach Spielbeginn nicht mehr möglich d.h. die Fortführung eines Spiels auf einem anderen Platz (unabhängig der Gründe) kommt daher nicht in Betracht.
- 4.9 Die Vereine sind verpflichtet, den Spielleiter Juniorinnen des VFMA unter Angabe der Anschrift und der Beschaffenheit einen zur Austragung von Pflichtspielen geeigneten Ausweichplatz zu benennen.
- 4.10 Der Spielleiter Juniorinnen des VFMA hat das Recht, Vereine zum Ausweichen auf den benannten Ausweichplatz oder einen weiteren vom Heimverein zu benennendem Platze aufzufordern, wenn die Heimspielstätte nicht zur Verfügung steht.
- 4.11 Der Alkoholverkauf unmittelbar am Spielfeldrand ist untersagt. Erfrischungsgetränke sollen nur in Pappbechern verabreicht werden.

4.12 Trainer*in und Betreuer*in / Begleiter*in am Spielfeldrand

Die Anweisungen der aktuellen Fußball-Regeln zur Technischen Zone („Coaching Zone“) sind zu beachten. Teamoffizielle können bei unsportlichem Betragen die Gelbe oder Rote Karte erhalten. Kann der Täter nicht eruiert/identifiziert werden, erhält der höchstrangige Trainer in der Technischen Zone die Gelbe oder Rote Karte.

Insbesondere ist zu gewährleisten, dass sich nur die namentlich im Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler, Team-Offizielle (Mannschaftsverantwortliche/r, Trainer*in, Betreuer*in und Vereinsvertreter*in) in der zugewiesenen technischen Zone "Trainerbank" aufhalten. Sie dürfen sich während des Spieles nicht unmittelbar am Spielfeldrand aufhalten.

Das Spielfeld dürfen bei Verletzungen von Spielerinnen höchstens zwei Betreuer*innen betreten, wenn sie durch den/die Schiedsrichter*in dazu aufgefordert werden. Einer der beide Betreuer*innen kann der/die Trainer*in sein.

4.13 Lizenzierte Trainer*in

Jede teilnehmende Mannschaft hat mindestens eine/n lizenzierte/n Trainer*in in verantwortlicher Position zu haben. In begründeten Ausnahmefällen wird eine Übergangsfrist von maximal einem Jahr für die jeweils betroffene Mannschaft gewährt. Ein entsprechender Antrag mit Begründung ist rechtzeitig an den NFV (VFMA) zu stellen.

5 Spielberichte, Spielerpässe und Auswechseln von Spielerinnen

- 5.1** Bei der Austragung der Meisterschaftsspiele sowie den Verbandspokalspielen kommt der internetbasierte "Spielbericht Online" (SBO) zur Anwendung. Die in der Anlage zur Ausschreibung dargestellte Aufgabenverteilung mit Ablaufschema ist verbindlich einzuhalten. Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Vereine ist die 1. Ausfertigung der Druckversion ohne Unterschriften dem/der Schiedsrichter*in vor dem Spiel durch den Heimverein auszuhändigen.
- 5.2** Bei vom Heimverein verursachter unzureichender Eingabemöglichkeit für die Anwendung SBO wird gem. § 24 b (13 bzw.18) JO eine Ordnungsstrafe pro Spiel verhängt.
- 5.3** Zur Nutzung des mobilen Spielberichts online zur Passkontrolle sind die Vereine **verpflichtet**, zu jeder Spielerin in der Spielberechtigungsliste ein aktuelles Spielerfoto zu speichern, auf dem die Spielerin eindeutig zu erkennen ist
- 5.4** Zum Zwecke der Anwendung des mobilen SBO ist dem/der Schiedsrichter*in auf Verlangen ein mobiles Gerät (Smartphone bzw. Tablet) zur Durchführung der Passkontrolle zur Verfügung zu stellen. Alternativ reicht es auch aus, wenn eine in Farbe ausgedruckte Spielberechtigungsliste mitgeführt wird. Voraussetzung ist hier, dass die Spielerinnen auf diesem Ausdruck eindeutig zu erkennen sind. Es wird empfohlen, eine solche Liste für die mehrfache Verwendung ein zu laminieren!

- 5.5** Der Kader für das jeweilige Spiel kann bis zu 18 Spielerinnen stark sein. Während der gesamten Spielzeit dürfen bis zu **fünf** Spielerinnen ausgewechselt werden. Eine ausgewechselte Spielerin kann wieder eingewechselt werden (siehe § 17 JO).
- 5.6** Es wird auf die verbindliche Anwendung der Regel 3 der Fußballregeln verwiesen: „Die Namen der Auswechselspielerinnen müssen dem/der Schiedsrichter*in vor Spielbeginn bekannt gegeben werden“.
- 5.7** Den Vereinen wird zur Pflicht gemacht, mit Rückennummern anzutreten und die Spielführerin durch Anlegen einer Armbinde kenntlich zu machen. Die Rückennummern der Spielerinnen müssen mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.
- 5.8** Dem/der Schiedsrichter*in sind vor dem Spiel die Spielberechtigungen nachzuweisen. Dieses erfolgt über das DFBnet gemäß des §4 der SpO.
- 5.9** Von teilnehmenden Spielern, die ihre Spielerlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 nicht nachweisen können sind Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum und Trikotrücknummer durch den Mannschaftsverantwortlichen in den Spielbericht einzutragen. Es erfolgt ein schriftlicher Hinweis durch den Schiedsrichter im SBO.

6 Spiel- und Teilnahmeberechtigung

6.1 Altersklassen

Im Spieljahr 2023/2024 sind Juniorinnen der Jahrgänge 2007/2008 und jünger spielberechtigt.

6.2 Zweitspielrecht

Spielerinnen mit einem für die laufende Spielserie erteilten Zweitspielrecht dürfen in der B-Juniorinnen Niedersachsenliga eingesetzt werden. Mehr als die Hälfte der in einem Spielbericht eingetragenen Spielerinnen müssen vereinseigene sein (SpO Anhang 1/ § 3 (Absatz 7)).

6.3 Juniorinnenspielgemeinschaften (JSG)

JSG sind in der B-Juniorinnen-Niedersachsenliga zugelassen.

7 Feldverweise und Rechtsprechung

- 7.1** Eine auf Dauer des Feldes verwiesene Spielerin ist bis zur Entscheidung durch die Spielinstanz oder das zuständige Sportgericht gesperrt!
- 7.2** Die Dauer der Vorsperre regeln die Bestimmungen der §§ 16 (Absatz 1) SpO und 41 (Absatz 1) RuVO.
- 7.3** Eine Bestrafung nach § 24 Abs. 3 der Jugendordnung bleibt vorbehalten, sofern nicht eine Entscheidung eines Sportgerichtes herbeizuführen ist.

Wird zur Klärung des Sachverhaltes eine Verhandlung durch das Sportgericht verlangt, so ist dies innerhalb von 3 Tagen schriftlich den Spielleiter Juniorinnen des VMFA mitzuteilen.

- 7.4 Die Vereine haben die Dauer der Spielsperre gemäß den Bestimmungen eigenverantwortlich einzuhalten.
- 7.5 Gegen Entscheidungen des VFMA ist gemäß § 41 der Satzung des NFV i.V.m. § 24 Abs. 3 der Jugendordnung innerhalb 7 Tagen nach Zustellung des Verwaltungsentscheidendes die gebührenfreie Anrufung gemäß § 15 RuVO beim Verbandssportgericht zulässig.
- 7.6 Für den Einspruch gemäß § 15 Absatz 2 RuVO und für den Protest § 16 RuVO ist das ebenfalls das VSG zuständig. Berufungsinstanz ist das Oberste Verbandssportgericht (OVG).

8 **Begrüßungskultur/Fair Play in Niedersachsen**

- 8.1 Für ein faires Miteinander wird bei den C-, B- sowie A-Juniorinnen auf Verbands- und Bezirksebene eine Begrüßungskultur durchgeführt, die am Spieltag nachfolgendem Muster ablaufen soll:
 - a. Begrüßung der gegnerischen Trainer & Mannschaft
o Ca. 60 Minuten vor Spielbeginn
 - b. Begrüßung und Einweisung des Schiedsrichters
o Ca. 45 Minuten vor Spielbeginn
 - c. Evtl. „Gesichtskontrolle“ in den Umkleidekabinen
o Ca. 10 Minuten vor Spielbeginn durch Schiedsrichter
 - d. Gemeinsames Auflaufen der Teams mit Schiedsrichter
o Ca. 3 Minuten vor Spielbeginn vom Spielfeldrand
 - e. **„Team-Shakehands“** inkl. Trainer nach Vorbild der UEFA „Champions League“
 - f. Platzwahl Schiedsrichter und Mannschaftsführer
 - g. Teamritual und Spielbeginn
 - h. *Nach dem Spiel: Treff der Schiedsrichter mit den beiden Teams inkl. Trainer an der Mittellinie, Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehands *(freiwillig)
- 8.2 Im Zuge des DFB-Projektes „Fair Play Geste“ können dem NFV besonders faire Aktionen über die NFV-Homepage <https://www.nfv.de/spielbetrieb/weitere-wettbewerbe/fair-play-Infos-und-wettbewerbe#1+accordion-3862-0> oder per E-Mail an fair-play-geste@nfv.de gemeldet werden.

9 Ansetzungen Schiedsrichter*innen

- 9.1 Alle Ansetzungen der Schiedsrichter*innen und Assistenten*innen erfolgen durch die SR Ansetzerin im Verbandsschiedsrichterausschuss:

Corinna Hedt, Gartenstraße 10, 30938 Burgwedel,

Tel: 0162-6009217

DFBnet-Postfach: corinna.hedt@nfv.evpost.de

9.2 **Nichtantreten der/des Schiedsrichter/s*in § 30 SpO**

Erscheint zu einem Spiel der/die Schiedsrichter*in nicht, so ist der bauende Verein (Heimverein) verpflichtet, für eine/n anerkannte/n neutrale/n Schiedsrichter*in zu sorgen.

Stehen mehrere anerkannte Schiedsrichter*innen zur Verfügung, so haben sich die

Mannschaftsführer auf eine/n von ihnen zu einigen. Bei Nichteinigung erfolgt ein Losentscheid. Steht weder ein/e anerkannte/r neutrale/r Schiedsrichter*in noch ein/e anerkannte/r Schiedsrichter*in eines der beiden beteiligten Vereine zur Verfügung, so müssen sich die beiden Mannschaftsführer auf eine Person einigen, die dem Verband angehört.

Bei Durchführung des Spieles gilt das Spiel als Verbandsspiel.

Die Einigung ist vor Spielbeginn im SBO zu vermerken und nach Spielende müssen beide Vereine die Eingaben durch Freigabe bestätigen.

- 9.3 Die Schiedsrichter*innen und SR-Assistenten*innen rechnen direkt – **außer Pokalspiele und Freundschaftsspiele** – mit dem NFV ab. Nach jeder Halbserie erhalten die Vereine eine Aufstellung über die Gesamtkosten und den daraus resultierenden Vereinsanteil. Dieser Betrag wird vom angegebenen Vereinskonto abgebucht.

10 Freundschaftsspiele

- 10.1 Sämtliche Freundschaftsspiele sind **vom Heimverein** grundsätzlich spätestens 5 Tage vor dem geplanten Spieltermin im DFBnet anzulegen. Mit der Anlage im DFBnet wird ein/e Schiedsrichter*in bei dem zuständigen Schiedsrichter*innenansetzer*in des gastgebenden Vereins angefordert. Bei der Anforderung der/des Schiedsrichters/*in ist immer **die Standardansetzung** auszuwählen, **nicht die Vereinsansetzung**. Nur dann gilt das Freundschaftsspiel als angemeldet.
- 10.2 Sofern der SBO zur Abwicklung des Spieles nicht genutzt werden kann, ist der Papierspielbericht dem zuständigen Spielleiter des gastgebenden Vereins zuzusenden (§ 42 (2) SpO).

- 10.3** Die Nichtanmeldung von Freundschaftsspielen/Nichtanforderung von Schiedsrichtern*innen wird entsprechend den Satzungen und Ordnungen des NFV bestraft. Für Verlegungen oder auch Neuansetzung im direkten Zusammenhang nach einem Spielausfall fallen Verwaltungskosten von 20,00 EUR an.
- 10.4** Spiele gegen ausländische Mannschaften müssen mit den dafür bestimmten Antragsformularen beim NFV, Team Jugend und den zuständigen VFMA-Spielleiter Juniorinnen beantragt werden. Spiele gegen Nicht-Verbandsmannschaften (mit Ausnahme der in § 2, Absatz 3 der SpO genannten) müssen vom VFMA genehmigt werden. Der Antrag ist auch beim NFV, Team Jugend einzureichen.
- 11** **DFBnet – Ansetzungen, Ergebnisse, Meldungen, Live-Ticker, elektr. Postfach**
- 11.1** Die gastgebenden Vereine sind gemäß § 27 (6) SpO verpflichtet, Spielergebnisse unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Spielende über das DFBnet zu melden. Dies gilt entsprechend auch für Spielausfälle/-absagen am Spieltag.
- 11.2** Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung durch die Vereine zieht eine Bestrafung gem. § 24 Abs. 3 b Nr. 18 Jugendordnung nach sich.
- 11.3** Das elektronische Postfach (DFBnet-Mailsystem) ist im Organisationsbereich des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. eingeführt und somit für die BNL verbindlich. Sämtlicher Schriftverkehr (Ansetzungen, Spielverlegungen, Verwaltungsentscheide usw.) wird ausschließlich über das elektronische Postfach abgewickelt. Etwaige Rechtsbehelfsfristen werden durch die Zustellung des Schriftverkehrs über das elektronische Postfach ausgelöst.
- 11.4** Den gastgebenden Vereinen wird empfohlen, bei jedem Spiel den Live-Ticker von Fussball.de zu bedienen. Alle relevanten Ereignisse (An- und Abpfiff sowie geschossene Tore) sollen darüber veröffentlicht werden.
- 11.5** Die Vereine sind verpflichtet, die Anschriften der Vereins- und Mannschaftsverantwortlichen im DFBnet Meldebogen online aktuell zu halten. Etwaige Änderungen – Anschriften, Telefonnummern, Kunstrasen- oder Hartplatz – müssen umgehend dem VFMA-Spielleiter und der NFV-Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Für die Zustellung von Benachrichtigungen ist das elektronische Postfach maßgeblich. Mögliche Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

12 Schlussbemerkungen – Meldetermin – Rechtsbehelf

- 12.1** Der Meldeschluss für das nächste Spieljahr 2023/2024 für die Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der B-Juniorinnen-Niedersachsenliga ist **der 02.06.2024**. Die Meldung ist per DFBnet-Meldebogen vorzunehmen.
- 12.2** Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 27 Absatz 2 SpO in Verbindung mit § 15 Absatz 1 RuVO innerhalb von 7 Tagen nach der Veröffentlichung auf der Homepage des NFV die gebührenfreie Anrufung beim zuständigen Verbandssportgericht möglich.

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist tritt diese Ausschreibung in Kraft.

Barsinghausen, den 03.07.2023

Niedersächsischer Fußballverband e. V.
Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball



**Ansprechpartner B-Juniorinnen
Niedersachsenliga**

**B-NL- Spiel- und Staffelleiter
Rolf Fimmen
Auricher Straße 44
26427 Esens
Mobil: 01578-6742277
Email: rolf.fimmen@t-online.de**

DFBnet-Postfach : rolf.fimmen@nfv.evpost.de

Niedersächsischer Fußballverband e. V.

Team **Jugendfußball**

Helge Kristeleit

Schillerstr. 4

30890 Barsinghausen

Tel.: 05105-75136

Email: helge.kristeleit@nfv.de

DFBnet-Postfach: helge.kristeleit@nfv.evpost.de

J-NL-Schiedsrichteransetzerin

Corinna Hedt

Gartenstraße 10

30938 Burgwedel

Tel.: 05139 - 858624

Mobil: 0162- 6009217

Email: corinna.hedt@t-online.de DFBnet-

Postfach: corinna.hedt@nfv.evpost.de

Anhang 1 § 24 Jugendordnung

des Verbandsfrauen- und Mädchenausschusses (VFMA)

Spieljahr 2023/43) für Juniorinnen

§ 24 **Jugendordnung**

Spielwertungen, Verwaltungskosten und Verwaltungsstrafen

- (1) Punkte dürfen aus einem Spiel nur aus den in der Spielordnung angeführten Gründen aberkannt werden.
- (2) Über Punktverluste entscheidet der zuständige Jugendausschuss bzw. das Verbandssportgericht.
- (3) Gemäß § 40 Abs. 2 Verbandssatzung können Verwaltungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit nachstehende Spielsperren bzw. Geldstrafen für Vergehen festsetzen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben. Sie dürfen keine Ermittlungen führen. Die Entscheidungen der Verwaltungsorgane sind innerhalb eines Monats nach dem Verstoß zu treffen.

Auszug der Strafbestimmungen der Jugendordnung

a) Strafbestimmungen gegen Spieler

Ziff.		Strafmaß
1	wegen Beleidigung	1 bis 4 Pflichtspiele
2	wegen rohen Spiels	1 bis 6 Pflichtspiele
3	wegen Bedrohung	2 bis 6 Pflichtspiele
4	wegen Unsportlichkeit	1 bis 6 Pflichtspiele
5	Tätlichkeiten in leichteren Fällen auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage	2 bis 6 Pflichtspiele
6	Verlassen des Spielfeldes ohne Genehmigung des SR	1 bis 4 Pflichtspiele

Während einer des Laufes einer Sperrstrafe ist der Spieler grundsätzlich auch für jeden anderen Spielverkehr gesperrt, wobei die Sperre für Freundschaftsspiele ausgesetzt werden kann.

b) Strafbestimmungen gegen Vereine

Ziff.		Strafmaß
1	Fehlender oder nicht vollständiger Nachweis der Spielerlaubnis	5,00 €

2	Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis	50,00€
3	Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung	25,00 €
4	Einsatz eines Spielers unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers	100,00 €
5	Verweigerung des Sportgrußes durch die Mannschaft	5,00 €
6	Nichtantreten zu einem Pflichtspiel auf Verbandsebene	250,00 €
7	Nicht ordnungsgemäßer Platzaufbau a) wenn Spielausfall zur Folge b) in allen anderen Fällen	25,00 € 10,00 €
10	Nichterneuerung des Passbildes nach Beanstandung	5,00 €
11	Verspätete oder Nichteinsendung des Spielberichtes	15,00 €
12	Nichtanforderung eines Schiedsrichters zu Freundschaftsspielen oder Turnieren	50,00 €
13	Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht (SBO)	15,00 €
14	Veranstaltung nicht genehmigter Turniere	50,00 €
15	Spielverlegung ohne Genehmigung	25,00 €

16	Nichteinhaltung eines Termins oder Nichtabgabe einer verlangten Meldung	25,00 €
17	Nichtabstellung eines Jugendspielers zu Auswahlspielen oder Lehrgängen ohne Entschuldigung	25,00 €
	Verspätete oder Nichtmeldung des Spielergebnisses	15,00 €
19	Nichtteilnahme an einer Pflichtveranstaltung, die von Organen des Verbandes einberufen wurde	50,00 €
20	Vernachlässigung der Platzdisziplin und mangelhafter Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten, der Gegner und Verbandspersonen	bis 500 Euro
21	Missbräuchliche Absage eines Pflichtspiels gemäß § 28 SpO	10,- bis 100,- Euro und Punktabzug (3 Punkte pro Spiel)
22	Verstoß gegen § 4 JO je Spieler	bis 200 Euro

c) Strafbestimmungen gegen Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre

Ziff.		Strafmaß
1	Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	bis 250,00 €

2	Unsportliches Verhalten	bis 50,00 €
3	Beleidigung	bis 150,00 €
4	Bedrohung	bis 150,00 €
5	Auflehnung gegen Anordnung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterassistenten	bis 100,00 €
6	Tätlichkeiten	bis 150,00 €
7	Diskriminierendes Verhalten	bis 250,00 €

Als Verwaltungskosten bei Spielverlegungen, Spielwertungen und Straffestsetzungen werden erhoben:

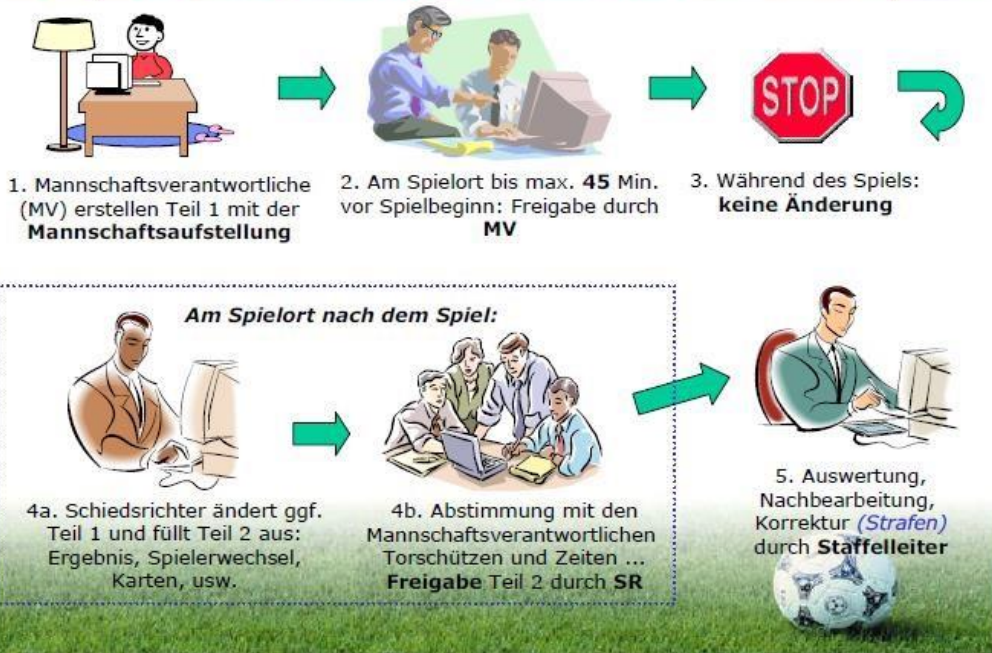
a)	bei Spielsperren gem. § 24(3a) JO	€ 30,00
b)	bei Geldstrafen gegen Vereine gem. § 24(3b) JO	10,00 €
c)	bei Geldstrafen gegen Übungsleiter, Betreuer gem. § 24(3c) JO	20,00 €
d)	Abmeldung Mannschaft § 24 Abs 4	50,00 €
e)	Spielverlegungen fristgerecht (§ 24 Abs. 4)	25,00 €
f)	Spielverlegungen nicht fristgerecht (§ 24 Abs. 4)	35,00 €

(5) Gegen die Entscheidungen der Verwaltungsorgane ist die gebührenfreie Anrufung beim Verbandssportgericht zulässig. Die Verwaltungsentscheidung ist mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Anlage 1 – Anwendung ‚Spielbericht Online‘



Aufgabenverteilung vor einem Spiel (Stand: 01.07.2008)



Ablaufschema bei Erstellung des Spielberichts

